



Sitzung vom:	
29. März 2010	
Reg. Nr. P2.02.02 P2.04.03	Gesch. Nr. GR 343

22. März 2010

Einwohnerkanzlei
Menzingen

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium
Gemeinde Menzingen

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die von der Gemeindeversammlung Menzingen am 2. Dezember 2009 im ordentlichen Verfahren gemäss § 39 PBG beschlossene Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium und Planungsbericht)
 - GIS-Fachstelle (Beilage: je 1 Expl. Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium und Planungsbericht)
 - Amt für öffentlichen Verkehr
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umweltschutz
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (Beilage: je 1 Expl. Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium und Planungsbericht)
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 1 Expl. Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium und Planungsbericht)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Der Kantonsrat hat am 8. Mai 2008 im Rahmen einer Anpassung des kantonalen Richtplanes den Standort für das Kantonale Gymnasium in Menzingen beschlossen. Für den zukünftigen Betrieb muss die heute bestehende Schulanlage ausgebaut werden. Die Schulanlage und der zukünftige Sportplatz befinden sich heute in einer reinen Wohnzone. Da die geplanten Neubauten in einer reinen Wohnzone nicht zonenkonform sind, ist eine Anpassung des Zonenplanes, des kommunalen Richtplanes Siedlung und Landschaft und der Bauordnung erforderlich. Das von der Zonenplanänderung betroffene Areal besteht aus dem eigentlichen Schulgelände des Instituts Menzingen mit den bestehenden Bauten (Schulgelände, Turn- und Pausensaal, ehemaliger Wohntrakt, Speisesaal und Wandelhalle, Kapelle und Theaterbau), dem Landschaftsgarten von Ernst Cramer sowie dem Haus "Maria vom Berg" mit der südlich gelegenen freien Fläche. Für das Schulgelände ist eine Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (gemäss § 23 der heutigen Bauordnung), für den Landschaftsgarten von Ernst Cramer eine Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung und für das Haus "Maria vom Berg" und die südlich gelegene Fläche eine Bauzone mit speziellen Vorschriften "Maria vom Berg" auszuscheiden.

B. Die Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium wurde von der Baudirektion am 20. Juli 2009 vorgeprüft und am 7. und 14. August 2009 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 7. August bis und mit 5. September 2009 gingen gegen die Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium keine Einwendungen ein. Am 2. Dezember 2009 wurde die Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium von der Gemeindeversammlung Menzingen im ordentlichen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 24. Dezember 2009 und am 8. Januar 2010 im Amtsblatt publiziert und vom 24. Dezember 2009 bis und mit 13. Januar 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 reichte der Gemeinderat Menzingen die Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Kantonales Gymnasium steht nichts entgegen.